



Landratsamt Dachau, Postfach 15 20, 85205 Dachau

Per Postzustellungsurkunde

Firma
Protectus
Betriebsentsorgung Probsteder
Gewerbering 7
85258 Weichs

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Frau Heß
Zimmer: 214
Telefon: 08131 / 74 – 370
Telefax: 08131 / 74 – 11 370
E-Mail: umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61/170-2/2
Datum: 08.12.2021

Ihr Schreiben v. / Zeichen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Protectus Betriebsentsorgung Probsteder, Gewerbering 7, 85258 Weichs;
Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen
(Nr. 8.11.2.2 Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV)
(Nr. 8.11.2.4 Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV)
(Nr. 8.12.1.1 Buchstabe G/E des Anhang 1 zur 4. BImSchV)
(Nr. 8.12.2 Buchstabe V des Anhang 1 zur 4. BImSchV)
auf dem Grundstück Flur-Nr. 693 der Gemarkung Weichs

Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

ANORDNUNG

1. Nachträgliche Anordnung

Für die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, werden die nachfolgend genannten Auflagen angeordnet.

1.1. Betreiber der Anlage

Betreiber: Protectus Betriebsentsorgung Probsteder

Geschäftsführer: Herr Bernhard Probsteder

Umweltrecht

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:
DE98700515400380901645
DE7570091500000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

USt.-IdNr.: DE212824254

StNr.: 115/114/50014

1.2. Standort der Anlage

Standort: Gewerbering 7, 85258 Weichs

Gemeinde: Weichs

Flur-Nr.: 693

Gemarkung: Weichs

1.3. Anlagenbestandteile und Nebeneinrichtungen

Sortierbereich

Nebenraum für Lagerung

Containerabstellfläche

3 Glascontainer (braun, grün, weiß) auf Freifläche

2 Papierpresscontainer auf Freifläche

1 Kunststoffpresse auf Fläche 2

1 Brückenwaage

1 Bagger

1 Radlader

1.4. Einsatzstoffe

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen umfassen folgende Einsatzstoffe mit den maximalen Gesamtlagerkapazitäten:

Abfall- schlüssel nach AVV <small>Mit einem Sternchen (*) versehene Abfallschlüssel kennzeichnen einen gefährlichen Abfall</small>	(AVV-) Bezeichnung	Max. Lager- mengen	Erlaubte Sortie- rung
Gruppe 1	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle nicht gefährlich	230 t	
17 01 01	Beton		
17 01 02	Ziegel		
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Kera- mik		
17 01 07	Gemische aus Beton, Zie- geln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		Grobsortierung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		

17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		Grobsortierung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		Grobsortierung
Gruppe 2	Mineralische Abfälle/ Baustellenabfälle gefährlich	120 t	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
Gruppe 3	Althölzer A I – A III	40 t	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		Sortierung nach AltholzV

15 01 03	Verpackungen aus Holz		Sortierung nach AltholzV
17 02 01	Holz		Sortierung nach AltholzV
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		Sortierung nach AltholzV
Gruppe 4	Althölzer A IV	10 t	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		Sortierung nach AltholzV
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Sortierung nach AltholzV
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		Sortierung nach AltholzV
Gruppe 5	Kunststoffe	10 t	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		Grobsortierung
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		Grobsortierung
16 01 19	Kunststoffe		Grobsortierung
17 02 03	Kunststoff		Grobsortierung
19 12 04	Kunststoff und Gummi		
20 01 39	Kunststoffe		Grobsortierung
Gruppe 6	Papier/ Kartonagen	10 t	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		Grobsortierung
19 12 01	Papier und Pappe		Grobsortierung
20 01 01	Papier und Pappe		Grobsortierung
Gruppe 7	Glas, nicht gefährlich	15 t	
15 01 07	Verpackungen aus Glas		
16 01 20	Glas		
17 02 02	Glas		
19 12 05	Glas		
20 01 02	Glas		
Gruppe 8	Batterien	2 t	
16 06 01*	Bleibatterien		
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien		
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien		

16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		
Gruppe 9	Schrott und NE-Metall	40 t	
12 01 02	Eisenstaub und -teile		Grobsortierung
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		Grobsortierung
15 01 04	Verpackungen aus Metall		Grobsortierung
16 01 17	Eisenmetalle		Grobsortierung
16 01 18	Nichteisenmetalle		Grobsortierung
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		Grobsortierung
17 04 02	Aluminium		Grobsortierung
17 04 03	Blei		Grobsortierung
17 04 04	Zink		Grobsortierung
17 04 05	Eisen und Stahl		Grobsortierung
17 04 06	Zinn		Grobsortierung
17 04 07	gemischte Metalle		Grobsortierung
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		
20 01 40	Metalle		Grobsortierung
Gruppe 10	Siedlungsabfälle und andere nicht gefährliche Abfälle	100 t	
15 01 05	Verbundverpackungen		Grobsortierung
15 01 06	gemischte Verpackungen		Grobsortierung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		
16 01 03	Altreifen		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		Grobsortierung
20 03 07	Sperrmüll		Grobsortierung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		Grobsortierung

Gruppe 11	Andere gefährliche Abfälle	10 t	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten		

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel aufgenommen und zwischengelagert werden, die in der Tabelle aufgeführt sind. Soweit in den angelieferten, zur Sortierung bestimmten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Es sind die in der Tabelle genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß AVV zu verwenden. Die genannten maximalen Gesamtlagerkapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

1.5. Lagerkapazität

- 1.5.1. Die max. Lagerdauer der auf dem Betriebsgelände lagernden Abfälle darf 1 Jahr nicht überschreiten.
- 1.5.2. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage für gefährliche Abfälle ist auf eine Gesamtlagerkapazität von < 150 t begrenzt. Eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität sowie eine Änderung der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen bzw. zu beantragen.

2. Aufhebung von Auflagen

Folgende bisher ergangenen Auflagen werden mit Bestandskraft dieser Anordnung zur Erleichterung der Überwachung und der besseren Übersichtlichkeit im Bereich Immissionsschutz und Abfallrecht aufgehoben:

- Genehmigungsbescheid vom 16.03.2007 – Ziff. 3.1.1.1 – Ziff. 3.3.7

3. Weitergelten bisheriger Bescheide

Sämtliche Auflagen und Bestimmungen aus vorausgegangenen Schreiben, Erlaubnissen und Bescheiden gelten weiterhin uneingeschränkt fort, sofern mit dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

- 4.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 der 4. BImSchV) erlischt, wenn die Anlage

während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Inbetriebnahme nicht mehr betrieben wurde.

4.2. Die Genehmigung für die Gesamtanlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach Inbetriebnahme nicht mehr betrieben wurde.

4.3. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5. Nebenbestimmungen

Mit Bestandskraft dieser Anordnung gelten folgende abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Auflagen für den Betrieb der Anlage:

5.1. **Allgemein**

5.1.1. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und seine untergesetzlichen Regelwerke sowie das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

5.1.2. Das Betriebsgelände ist zu umzäunen und mit einem verschließbaren Tor zu versehen. Zusätzlich sind auch die beiden Lagerhallen mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind sämtliche Tore zu verschließen.

5.1.3. Dem Landratsamt Dachau ist anzuzeigen, welche Person die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die der Betreiberin nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG). Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

5.1.4. Betreiberwechsel sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich und mit verbindlicher, möglichst inländischer Kontaktadresse anzuzeigen.

5.1.5. Der Betreiber hat für die immissionsschutzrechtliche Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen. Änderungen sind dem Landratsamt Dachau stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

5.1.6. Der Betreiber hat für die immissionsschutzrechtliche Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Auf Antrag des Betreibers kann auch ein nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestattet werden. Änderungen sind dem Landratsamt Dachau stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

5.1.7. Die Genehmigung oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, die nachträgliche Anordnung und die Freistellungsbescheide sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5.2. Abfallrecht

5.2.1. Annahme von Abfällen

- 5.2.1.1. Bei Anlieferung des Abfalls in der Abfallentsorgungsanlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle umfasst:
- Daten des Abfallanlieferers
 - Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder auch in Volumeneinheiten
 - Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel
 - Durchführung von Sichtkontrollen.
- 5.2.1.2. Die Verwiegung der angelieferten Stoffe ist auf der auf dem Betriebsgelände errichteten Waage durchzuführen.
- 5.2.1.3. Abfälle, welche gemäß Nummer 1.4 nicht angenommen werden dürfen, sind zurückzuweisen.
- 5.2.1.4. Bereits auf dem Betriebsgelände abgeladener Abfall, welcher nicht angenommen werden darf, ist vom Rest zu separieren. Der Abfall hat zur Sicherstellung der Getrennthaltung in einem hierfür zugelassenen Bereich der Abfallentsorgungsanlage bis zur geordneten Entsorgung zu verbleiben.
- 5.2.1.5. Die Daten, die Menge, die Art und der Entsorgungsweg der zurückgewiesenen Abfälle sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

5.2.2. Annahme, Vorbehandlung und Entsorgung von Gewerbeabfällen

- 5.2.2.1. Die Anforderungen der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) für die Bewirtschaftung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Gewerbeabfällen sind einzuhalten.
- 5.2.2.2. Die Abfälle, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, sind getrennt von allen übrigen zu sammeln, zu befördern, zu sortieren bzw. zu lagern. Werden neben gemischten Gewerbeabfällen auch verschiedene andere Arten von Abfällen angenommen, muss sichergestellt werden, dass es vor und während der Sortierung zu keiner Vermischung der Gewerbeabfälle mit anderen Abfällen kommen kann.
- 5.2.2.3. Folgende Fraktionen mit nachfolgenden Abfallschlüsselnummern dürfen explizit nicht mit anderen Abfällen und Abfallgemischen, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen vermischt werden:

Abfallschlüssel	Abfallart
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe
17 04 01 17 04 02 17 04 03 17 04 04 17 04 05 17 04 06 17 04 07	Metalle, einschließlich Legierungen

17 04 11	
17 02 01	Holz
17 06 04	Dämmmaterial
17 03 02	Bitumengemische
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik

5.2.2.4. Gefährliche Abfälle sind auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

5.2.2.5. Für den Input nach § 10 Abs. 1 GewAbfV ist zusätzlich zu den Anforderungen aus Ziffer 5.2.1.1 folgendes festzustellen:

- Angaben, ob der angelieferte Abfall
 - ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 GewAbfV
 - ein Gemisch nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
 - ein sonstiges Gemisch nach der GewAbfV ist.

5.2.2.6. Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat den Erzeugern und Besitzern bei der erstmaligen Übergabe von Gemischen eine Bestätigung zukommen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 der GewAbfV erfüllt. Erfolgt eine Vorbehandlung in mehreren Anlagen unterschiedlicher Betreiber, so ist die Bestätigung durch den Betreiber der ersten Anlage auszustellen.

5.2.2.7. Als vorgeschaltete Anlage verfügt die Anlage der Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder über Aggregate zur maschinell unterstützen manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik. Der vorgeschalteten Anlage muss sich eine Vorbehandlung sowie eine maschinelle Sortieranlage anschließen. Die Anlagenkomponenten können auch auf mehrere Anlagen verteilt sein, solange diese Anlagen hintereinandergeschaltet betrieben werden. Handelt es sich dabei um Anlagen unterschiedlicher Betreiber, ist durch Verträge zwischen den beteiligten Betreibern sicherzustellen, dass alle von der ersten Anlage zur Verwertung aussortierten Abfällen weiterbehandelt und insgesamt die Sortier- und Recyclingquoten eingehalten werden.

5.2.2.8. Insgesamt sind alle hintereinandergeschalteten Anlagen so zu betreiben, dass eine Sortierquote von mindestens 85 % als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Der Betreiber hat die Sortierquote monatlich festzustellen. Liegt die monatliche Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als 10 Prozentpunkte unter der Vorgabe, ist dies dem Landratsamt Dachau unverzüglich unter Angaben folgender Punkte mitzuteilen:

- Ursachen für die Unterschreitung der monatlichen Sortierquote
- geplante Maßnahmen, um die jährliche Sortierquote einzuhalten
- notwendige Umsetzungsschritte
- erforderlicher Zeitbedarf für die Umsetzung

Bei unterschiedlichen Betreibern hat der Betreiber der ersten Anlage die o. g. Pflichten zu erfüllen. Die monatlichen und jährlichen Sortierquoten sind den

nachgeschalteten Anlagen mitzuteilen. Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen teilen monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen mit.

- 5.2.2.9. Insgesamt sind alle Anlagen so zu betreiben, dass eine Recyclingquote von mindestens 30 % im Kalenderjahr erreicht wird. Der Betreiber hat die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres festzustellen und dem Landratsamt Dachau mitzuteilen. Wird die Recyclingquote unterschritten, sind dem Landratsamt Dachau die Ursachen für die Unterschreitung mitzuteilen.

Bei unterschiedlichen Betreibern hat der Betreiber der ersten Anlage die o. g. Pflichten zu erfüllen. Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen teilen bis zum 1. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführten Massen an Abfällen mit. Der Betreiber der ersten Anlage teilt die Recyclingquote den nachgeschalteten Anlagen mit.

- 5.2.2.10. Bei der Vorsortierung entstehende Abfälle sind der Abfallgruppe 19 12 „Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.“ zuzuordnen. Die aussortierten und keinem Recycling zugeführten Abfälle sind vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

Die in der Anlage entstehende Abfallschlüsselnummer 19 12 12 darf nicht direkt zur Entsorgung / Verwertung abgefahren werden, diese ist zur weiteren Behandlung einer nachgeschalteten Sortieranlage zu überlassen.

- 5.2.2.11. Beim Output nach § 6 Abs. 8 und § 10 Abs. 2 GewAbfV ist folgendes festzustellen:

- Daten des Abfallnehmers
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder auch in Volumeneinheiten des ausgelieferten Materials
- Angaben, ob der ausgelieferte Abfall aus
 - einem Gemisch nach der GewAbfV oder
 - einem anderen Abfall stammt.
- Bestätigung innerhalb von 30 Tagen über
 - Name und Anschrift des Betreibers der Anlage
 - das Entsorgungsverfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 des KrWG
 - Art der Anlage gemäß Zulassungsbescheid
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten oder auch in Volumeneinheiten und die Abfallschlüsselnummern der aussortierten gefährlichen Abfälle, mit Entsorgungsnachweisen oder über Sammelentsorgungsnachweise

- 5.2.2.12. Der Betreiber hat Eigenkontrollen nach den Vorgaben des § 10 der GewAbfV durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.2.2.13. Soweit der Betrieb keine Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) für die Vorbehandlung besitzt, sind für jedes Kalenderjahr Fremdkontrollen innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende durchführen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Dachau jeweils unaufgefordert vorzulegen.

5.2.3. Annahme und Entsorgung von Altholz

5.2.3.1. Die Anforderungen der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) für die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen sind einzuhalten.

5.2.3.2. Vom Altholzlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Belastungsgruppen der AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg ist hierzu entweder der Anlieferungsschein in Anhang VI der AltholzV oder andere Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV zu verwenden.

5.2.3.3. Bei der Annahme ist von geschultem Personal durch Inaugenscheinnahme (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anlieferers entsprechen und durch Sortierung den Altholzkategorien entsprechend der AltholzV zuzuordnen. Störstoffe und Fehlwürfe sind auszusortieren. Dazu sind die Holzabfälle ausreichend flächig auszubreiten. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren, soweit die Annahme des Materials zulässig ist. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.3.4. Das angenommene Altholz der Kategorien A I – A IV ist zumindest in zwei Fraktionen zu sortieren:

- Altholzkategorie A I – A III nach AltholzV (nicht gefährliche Holzabfälle)
- Altholzkategorie A IV nach AltholzV (gefährliche Holzabfälle)

Die vorgenannte Sortierung darf nur auf dem Arbeitsbereich / Umschlagplatz durchgeführt werden.

5.2.3.5. Wenn eine Zuordnung zu einer Kategorie nicht eindeutig erfolgen kann, ist das Altholz in eine höhere Kategorie einzustufen.

5.2.3.6. Aussortiertes Altholz und Störstoffe, die weder der Fraktion Altholz AI – AIII noch der Fraktion Altholz A IV zugeordnet werden können, sind unverzüglich zu kennzeichnen, gesondert bereitzustellen und einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.

5.2.3.7. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AltholzV verfügen, welche auf Grundlage eines Einarbeitungsplanes erlangt werden muss. Der Einarbeitungsplan ist dem Landratsamt Dachau vor Beschäftigung von Personal zur Zustimmung vorzulegen.

Ein Einarbeitungsplan muss folgende Elemente enthalten:

- Prüfen der Anlieferscheine gemäß Anhang VI zu § 11 AltholzV als Vorstufe zur mechanischen Zuordnung zu Altholzkategorien.
- Erkennen der Merkmale für die Zuordnung von Altholz in die Altholzkategorien I – IV.
- Erkennen von Teerölbehandlung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AltholzV).
- Erkennen von PCB-Altholz.
- Entfrachtung von Störstoffen.
- Was ist bei getrennter Lagerung von aussortiertem Altholz und Störstoffen zu beachten?

5.2.4. Betriebliche Anforderungen an die Lagerung und Behandlung

- 5.2.4.1. Es dürfen nur die Abfälle in der Anlage sortiert werden, die in Nummer 1.4 mit (S) oder (G) zusätzlich gekennzeichnet sind. Eine über das Lagern und die zulässige Sortierung hinausgehende Behandlung darf nicht vorgenommen werden.
- 5.2.4.2. Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Umschlagsbereiche sowie Rangierflächen einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen auf dem Fußboden). Es ist ein Bereich für falsch angenommene Abfälle einzurichten (s. Auflage Nr. 5.2.1.4).
- 5.2.4.3. Die zugelassenen Sortier- und Umlademaßnahmen dürfen nur auf den Flächen 1 und 2 gemäß Flächenbelegungsplan durchgeführt werden. Fahrzeuge müssen so nah wie möglich an die Übernahme-, Ablade- oder Abstellflächen heranfahren.
- 5.2.4.4. Die angelieferten Abfälle sind getrennt voneinander zu lagern. Eine Vermischung der Abfälle ist nur möglich, wenn nach den geltenden Vorschriften eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Vermischung ist jedoch, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.
- 5.2.4.5. Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.
- 5.2.4.6. In Arbeitsbereichen darf keine Lagerung erfolgen.
- 5.2.4.7. Alle Behälter und Behältnisse sind ihrem Inhalt entsprechend zu beschriften, mit
- Abfallstoff und Abfallschlüssel gemäß AVV,
 - dem Gefahrensymbol,
 - bei unsortierten Behältern und Behältnissen, zusätzlich mit Name und Anschrift des Abfallerzeugers.
- 5.2.4.8. Es sind nur Behälter bzw. Behältnisse zu verwenden, die ausreichend dicht und beständig gegen die aufzunehmenden Abfälle sind.
- 5.2.4.9. Abfälle, die gefährliche Bestandteile enthalten, dürfen auf Fläche 3 nur in geschlossenen oder abgeplanten Containern gelagert werden.
- 5.2.4.10. Folgende Einrichtungen sind für den Betrieb des Zwischenlagers vorzusehen:
- Geräte zur Reinigung für die Umschlags- und Lagerbereiche,
 - Sorptionsmittel in ausreichender Menge zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Abfälle,
 - Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden,
 - Auffangeinrichtungen für die Löschmittel.

Die Stoffe bzw. Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

5.2.5. Abfallentsorgung

- 5.2.5.1. Die Entsorgungsnachweise sind nach den Vorgaben der Verordnung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

5.2.5.2. Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der angenommenen Abfälle darf nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen erfolgen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung müssen nach den geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten beseitigt werden.

5.2.5.3. Abfälle zur Verwertung dürfen nur in Anlagen verwertet werden, die für diese Abfallstoffe zugelassen sind. Ein Nachweis über den Verbleib bzw. die Verwertung dieser Abfälle ist im Betriebstagebuch niederzulegen.

5.2.5.4. Die bei der Sortierung bzw. dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfallfraktionen sind, soweit sie nicht gemeinsam verwert- oder beseitigbar sind, getrennt voneinander zu lagern. Ihnen sind geeignete Abfallschlüsselnummern zuzuordnen. Abgesehen davon gelten für die Abfälle, die der GewAbfV unterliegen, die in Nummer 5.2.2 ff. genannten weiteren Forderungen.

5.2.6. Dokumentation des Betriebs

5.2.6.1. Betriebsordnung

Der Betreiber der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung muss insbesondere Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen und dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen.

5.2.6.2. Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebshandbuch zu erstellen und dieses regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch ist festzulegen:

- Maßnahmen für eine geeignete und sichere Entsorgung entstandener Abfälle und die Betriebssicherheit im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen,
- Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse,
- Beschreibung der Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungs-personals, Schulungspläne
- Arbeitsanweisungen,
- Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion,
- Vereinbarungen zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung,
- Festlegung der betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle, der Abfälle nach GewAbfV und der AltholzV
- Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit Angaben in der Verantwortlichenerklärung des Entsorgungsnachweises.

Das Betriebshandbuch ist auf Verlangen des Landratsamtes Dachau vorzulegen.

5.2.6.3. Betriebstagebücher

5.2.6.3.1. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs sind vom Betreiber Betriebstagebücher nach den jeweiligen Vorschriften

- KrWG
- GewAbfV
- AltholzV

zu führen.

- 5.2.6.3.2. Die Betriebstagebücher müssen alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten. Die Betriebstagebücher können auch gemeinsam geführt werden, sie müssen jedoch für die Anforderungen der jeweiligen o. g. Vorschriften einzeln und getrennt darstellbar sein.
- 5.2.6.3.3. Alle von der zuständigen Behörde angeforderten zusätzlichen Angaben und Bestätigungen müssen ebenso im Betriebstagebuch dokumentiert werden.
- 5.2.6.3.4. Die Betriebstagebücher sind arbeitstäglich fortzuschreiben und vom Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens alle zwei Wochen zu kontrollieren und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Erfolgte Änderungen sind unter Eintragung des jeweiligen Datums kenntlich zu machen.
- 5.2.6.3.5. Die Betriebstagebücher können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, beispielsweise durch die qualifizierte elektronische Signatur.
- 5.2.6.3.6. Die Betriebstagebücher sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 5.2.6.3.7. Die Betriebstagebücher müssen jederzeit am Standort einsehbar sein und auf Verlangen dem Landratsamt Dachau vorgelegt werden können.
- 5.2.6.3.8. Die Betriebstagebücher sind über eine Zeitspanne von mindestens 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und bei Aufforderung dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

5.2.6.4. Bestandsliste

- 5.2.6.4.1. Es ist eine Bestandsliste über die gelagerten Abfälle zu erstellen, so dass der Inhalt der Lagerflächen nachvollziehbar ist, und bei wesentlichen Änderungen der Belegung der Lagerflächen zu aktualisieren.
- 5.2.6.4.2. Die Liste ist für die Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.
- 5.2.6.4.3. Die Bestandsliste ist dem Landratsamt Dachau auf Verlangen vorzulegen.

5.2.6.5. Jahresübersicht

Jahresübersichten sind nach den jeweiligen, in Nummer 5.2.6.3.1 genannten Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Sofern die erforderlichen Angaben enthalten sind, ist es möglich, eine gemeinsame Jahresübersicht zu erstellen.

5.2.6.6. Berichtspflicht nach § 31 BImSchG

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat dem Landratsamt Dachau einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres mit folgenden Angaben vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

5.2.7. Personal und ordnungsgemäßer Betrieb

- 5.2.7.1. Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals in Form eines Einarbeitungsplans z. B. nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung ist dem Landratsamt Dachau bei Beschäftigung von Personal unaufgefordert nachzuweisen.
- 5.2.7.2. Das Leitungspersonal muss Zuverlässigkeit und die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
- 5.2.7.3. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Dachau unverzüglich zu melden.

5.3. **Immissionsschutzrecht**

5.3.1. Luftreinhaltung

- 5.3.1.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
- 5.3.1.2. Die Lagerung von Altpapier, Kunststoffabfällen oder ähnlichen Leichtstoffen, die durch den Wind verweht werden können, darf nur in den Hallen oder auf Fläche 3 in geschlossenen und abgeplanten Containern erfolgen. Die Lagerung dieser Stoffe muss darüber hinaus auch innerhalb der Halle so geregelt sein, dass durch den Wind nichts in Freie verweht wird.
- 5.3.1.3. Etwaige aufgetretene Verfrachtungen von Papier- oder Leichtstoffablagerungen außerhalb des Betriebsgeländes sind zumindest wöchentlich einzusammeln.
- 5.3.1.4. Staubförmige Emissionen im Anlagenbereich bei Be- und Entladevorgängen oder während der Lagerung sind durch ausreichende Befeuchtung niederzuschlagen. Eine Möglichkeit zur Wasserbedüsung des Materials ist vorzusehen.
- 5.3.1.5. Bei Lagerung von Spänen und Stäuben sowie staubenden Gütern sind Staubemissionen durch geschlossene oder abgeplante Container zu verhindern. Ein Umladen oder Sortieren ist nur für die unter Ziffer 1.4 gesondert mit Grobsortierung oder Sortierung gem. AltholzV gekennzeichneten Abfällen zulässig.
- 5.3.1.6. Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, in Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen, sodass Staubaufwirbelungen nicht auftreten können.
- 5.3.1.7. Die befestigten Flächen sind regelmäßig, zumindest einmal wöchentlich bei anhaltender trockener Witterung zu reinigen. Hierzu ist entweder geeignetes Reinigungsgerät in der Anlage vorrätig zu halten oder die Flächen sind von einer Reinigungsfirma zu reinigen.

5.3.2. Lärmschutz

5.3.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.3.2.2. Die Beurteilungspegel des vom Betrieb der beiden Anlagen (Behandlungsanlage und Lageranlage) der Firma Protectus ausgehenden Lärms müssen einschließlich des Betriebsverkehrs nachstehend genannte Immissionsrichtwerte wie folgt unterschreiten:

IO	Lage	Gebiets-einstufung	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]	Erforderliche Unterschreitung des IRW [dB(A)]
IO 1	Pfarrer-Niederhuber-Str. 35 (Flur-Nr. 806/14)	WA	55	40	10
IO 2	Schäfflerstraße 23/25 (Flur-Nr. 583/12, 583/13)	WA	55	40	11
IO 3	Gewerbering 9 (Flur-Nr. 694/4)	GE	65	50	6
IO 7	Gewerbering 3 (Flur-Nr. 692/4)	GE	65	50	6
IO 8	Handwerkerstraße 5 (Flur-Nr. 693/2)	GE	65	50	6

Während der Ruhezeiten ist bei der Bildung des Beurteilungspegels für Wohngebiete ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Folgende Ruhezeiten sind festgesetzt:

An Werktagen von 06.00 bis 07.00 Uhr
und von 20.00 bis 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.3.2.3. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und als Tagzeit die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr.

5.3.2.4. Lärmrelevante Arbeiten auf dem Betriebsgelände, wie z. B. Lkw-Bewegungen sowie der Betrieb in den Hallen sind sonn- und feiertags zu unterlassen.

5.3.2.5. Der Einsatz des Baggers und des Radladers ist nur auf den Flächen 1 und 2, entsprechend des schalltechnischen Gutachtens der Firma Kottermair vom 06.09.2006 (Nr. 2914.0/2006-RT) sowie der Nachträge vom 11.10.2006 und 30.11.2006, bei geschlossenen Toren und Fenstern zulässig. Die Belegung der Fläche 3 hat antragsgemäß zu erfolgen.

5.3.2.6. Andere, als die in dem schalltechnischen Gutachten der Firma Kottermair vom 06.09.2006 (Nr. 2914.0/2006-RT) sowie der Nachträge vom 11.10.2006 und 30.11.2006 genannten Lärmquellen sowie alle dazugehörigen immissionswirk-

samen Vorgaben sind nur zulässig, wenn dies anhand schalltechnischer Berechnungen oder Messungen überprüft ist und dies zu keinen Überschreitungen der in Ziffer 5.3.2.2 genannten Werte führt.

- 5.3.2.7. Bei Aufforderung durch das Landratsamt Dachau ist innerhalb von drei Monaten anhand von Schallpegelmissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Ziffer 5.3.2.2 genannten Forderungen erfüllt sind.

Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Lärm sowie sonstigen, im Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechend durchführen und auswerten zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle zu beauftragen. Ihr sind die in diesem Bescheid genannten Maßgaben schriftlich mitzuteilen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse dem Landratsamt Dachau unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

5.3.3. Betriebseinstellung

- 5.3.3.1. Bei einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist beim Landratsamt Dachau rechtzeitig eine Anzeige nach § 15 BImSchG, unter folgenden Angaben, einzureichen:

- Angaben des Zeitpunktes der Einstellung
- Angaben zu Anlagen, die weitere Verwendung finden
- Angaben zum Betriebsgrundstück
- Angaben zu den voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffen und Erzeugnissen und deren Verbleib
- Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG
- Stilllegungskonzept
- Rückbau- und Entsorgungskonzept

- 5.3.3.2. Vor Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 5.3.3.3. Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- 5.3.3.4. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind sachkundige Personen zu beschäftigen.

- 5.3.3.5. Auch nach Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

6. Kostenentscheidung

Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Allgemeines

Die Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder betreibt seit 2005 am Standort Gewerberg 7, 85258 Weichs ein Abfallzwischenlager für nicht gefährliche Abfälle, welches mit Bescheid vom 29.09.2005 baurechtlich genehmigt wurde. Mit Erweiterung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle sowie einer Erweiterung der angenommenen Abfallarten um gefährliche Abfälle und einer Grobsortierung der Abfälle wurde die Anlage mit Bescheid vom 16.03.2007 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Am 22.11.2007, 27.09.2012, 16.07.2014, 13.06.2018 und 18.02.2021 wurde je eine immissionsschutzrechtliche Freistellungserklärung gemäß § 15 BImSchG erlassen, da es sich um unwesentliche Änderungen handelte.

Die Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder verzichtete rechtsverbindlich und endgültig auf die Rechte aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Durch die Verzichtserklärung gemäß § 18 BImSchG vom 27.09.2018, unterschrieben am 21.11.2018, erloschen mit sofortiger Wirkung alle Genehmigungen zum ElektroG vollständig und endgültig.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 wurde der Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder eine vollständige Darstellung des Auflagenteils des geplanten Anordnungsbescheides zugesandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Festlegungen zu äußern. Per E-Mail vom 03.12.2021 und Telefonat vom 06.12.2021 wurde das Einverständnis zu den Auflagen erklärt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Dachau ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt.

Demnach kann das Landratsamt Dachau zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung, sowie nach einer

gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Mit der Freistellung nach § 15 BImSchG vom 18.02.2021 wurde der Annahmekatalog geringfügig geändert, im Einzelnen durch die Erweiterung um die Annahme von Sperrmüll (AVV 20 03 07) und durch die Zulassung der Grobsortierung der AVV 17 01 07 und 17 08 02. Außerdem wird der Annahmekatalog nun in Lagergruppen dargestellt, für welche jeweils maximale Gesamtlagermengen festgelegt sind. Auch die Elektroaltgeräte, die seit der Verzichtserklärung von 2019 nicht mehr angenommen werden dürfen, wurden aus dem Annahmekatalog entfernt.

Dieser geänderte Annahmekatalog wurde in die Anordnung aufgenommen. Weiter wurden die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung und insb. die sich daraus ergebenden Pflichten als der Kaskadenbehandlung vorgeschaltete Anlage konkretisiert.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u. a., Anlagen so zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die unter Nr. 5.2.2 genannten Regelungen der GewAbfV (Vermischungsverbot, Sortier- und Recyclingquoten) stellen die Einhaltung der Abfallhierarchie sicher. Die Aktualisierung des Annahmekatalogs dient der Klarstellung, welche Abfälle angenommen und in welchen Mengen gelagert werden dürfen. Auch diese Änderung dient also der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung.

Die übrigen Auflagen des Immissionsschutzes wurden zur Vollständigkeit und besseren Übersichtlichkeit in diese Anordnung aufgenommen.

Der Erlass der Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Dachau. Bei der Anordnung gegenüber der bestehenden Anlage ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mitteln und Zweck zu beachten (§ 17 Abs. 2 BImSchG). Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um dem Grundsatz der Abfallhierarchie gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nachzukommen. Der damit verbundene Aufwand steht für den Anlagenbetreiber nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Die Änderung des Annahmekatalogs ist geeignet, um die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Abfälle sicherzustellen, da die Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder deren ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen musste und damit auch die Abfälle anderer Unternehmen annehmen und entsorgen kann. Die Aktualisierung und Konkretisierung der Anforderungen der GewAbfV ist geeignet, um deren Einhaltung sicherzustellen. Nachdem es in der Vergangenheit Unsicherheiten bei der Anwendung der GewAbfV gab (z.B. welche Abfälle darunter fallen und ob die Anlage der Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder Teil der Kaskadenbehandlung ist), wurde dies nun im Bescheid festgehalten.

Die Anordnung ist auch erforderlich. Die Änderung der Auflagen zieht keine zusätzlichen Pflichten des Anlagenbetreibers nach sich, sondern dient hauptsächlich der Klarstellung. Es muss höchstens die Darstellung im Betriebstagebuch geändert werden, da die Lagermengen der Abfälle nicht mehr pro AVV-Nummer, sondern nur noch pro Lagergruppe nachgewiesen werden müssen. Die Auflagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik sowie den dafür geltenden Richtlinien und Normen. Ebenfalls dienen die Auflagen der adäquaten Überwachung und können nicht durch weniger aufwändige Maßnahmen ersetzt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Schließlich ist auch die Angemessenheit dieser Anordnung zu bejahen. Der geringe Mehraufwand für den Betreiber steht der Rechtssicherheit und einem hohen Schutzniveau für die Umwelt gegenüber.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach dem Kostengesetz (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz) nach Art. 1 Abs. 1 KG.

Grundsätzlich hat die Firma Protectus Betriebsentsorgung Probsteder die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 KG). Die nachträgliche Anordnung wurde jedoch von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse vorgenommen, sodass gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG eine sachliche Kostenfreiheit besteht. Von Seiten des Landratsamtes Dachau werden für die nachträgliche Anordnung keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form** erhoben werden. Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.